



Vorlage Nr.: V0162/14
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Besetzung des Aufsichtsrates der STESAD GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft die mit Beschluss V0383-1/09 vom 28. Januar 2010 (SR/008/2010) bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der STESAD GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich über folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Frau/Herr
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name, Vorname)

Frau/Herr
(Name, Vorname)

3. Kommt eine Einigung nach Ziffer 2 nicht zustande, werden die acht Mitglieder des Aufsichtsrates nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt. Die schriftliche Benennung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Oberbürgermeisterin erfolgt unverzüglich durch die Fraktionen.
4. Herr Hartmut Vorjohann, Beigeordneter für Finanzen und Liegenschaften wird als weiteres Aufsichtsratsmitglied bestimmt.
5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2014 die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 bis 4 vorzunehmen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0383-1/09 vom 28. Januar 2010 (SR/008/2010)

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv: keine
Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine
Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden ist alleinige Gesellschafterin der STESAD GmbH.

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus neun Mitgliedern, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom Gemeinderat bestimmt. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Es sollen keine Personen bestimmt werden, die Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens sind. Wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, dann ist auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat zu bestimmen.

Gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden in der mit Beschluss vom 25. September 2014 geänderten Fassung (Beschluss zu A0001) erfolgt die Besetzung von Aufsichtsräten soweit keine Einigung (§ 42 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren). § 21 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Den Fraktionen stehen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) Aufsichtsratsmandate in folgender Höhe zu:

Fraktion CDU	3 Sitze
Fraktion DIE LINKE.	3 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
Fraktion SPD	1 Sitz

Die Oberbürgermeisterin hat gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO Herrn Hartmut Vorjohann, Beigeordneter für Finanzen und Liegenschaften, als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der STESAD GmbH benannt.

Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Um eine form- und fristgemäße Ladung der neuen Aufsichtsratsmitglieder für Sitzungen des Aufsichtsrates ab Januar 2015 sicherzustellen, erfolgt die gesellschaftsrechtliche Umsetzung durch Beschlussfassung der Gesellschafter (Abberufung und Neubestellung) bis 31. Dezember 2014, sofern der Oberbürgermeisterin bis dahin alle Benennungen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Fraktionen schriftlich vorliegen. Für die im November oder Dezember 2014 stattfindenden Aufsichtsratssitzungen werden die bisher bestellten Aufsichtsratsmitglieder eingeladen.

Helma Orosz

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/008/2010)

Sitzung am: 28.01.2010

Beschluss zu: V0383-1/09

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der STESAD GmbH

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der STESAD GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der STESAD GmbH (Neufassung) folgende neun Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Angelika Malberg
Klaus Rentsch
Kristin Klaudia Kaufmann
Tilo Wirtz
Torsten Schulze
Carsten Enders
Axel Bergmann
Dr. Thoralf Gebel
Hartmut Vorjohann

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der STESAD GmbH wird beauftragt, den notwendigen Gesellschafterbeschluss entsprechend der Beschlusspunkte 1 und 2 herbeizuführen.


Helma Orosz
Vorsitzende

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister